

Brandschutzordnung

Die nachfolgende Brandschutzordnung gilt für

- ständig beschäftigte Mitarbeiter, Gastronomiepächter,
- nicht ständig beschäftigte Personen (Ordner-, Einlass- und Garderobenpersonal),
- zeitweise in den Gebäuden tätige Mitarbeiter von Reparatur- und sonstigen Firmen,
- Personen, Firmen und Institutionen, die die Halle bzw. Räume vertraglich für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Tagungen nutzen sowie
- Künstler, Musikgruppen einschließlich deren Technik- und Hilfskräfte.

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Der eingangs genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Er hat sich über die Brandgefahr der Arbeitsbereiche und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.
- In den gesamten Objekten besteht absolutes Rauchverbot laut dem Nichtrauchererschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse bedarf der vorherigen Genehmigung der Feuerwehr.
- Lagerräume, die mit brennbaren Gegenständen bzw. Materialien oder anderen leicht entflammaren Stoffen versehen sind, dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Es besteht absolutes Rauchverbot.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Brennbare Verpackungsmaterialien sind nur in geringer Menge kurzfristig abzulegen.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch die Bereichsleitung Technik der MVGM.
- Der Umgang mit offenem Feuer einschließlich brennender Kerzen ist in den Objekten einschließlich aller Büro- und sonstigen Räume verboten.
- Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren. Der MVGM sind entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit vorzulegen.
- Die Inbetriebnahme von elektronischen Anlagen und Geräten hat auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (DIN/VDE) zu erfolgen. Tauchsieder sind verboten.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort der Bereichsleitung Technik bzw. einem Mitarbeiter der Technik der MVGM zu melden.

- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.
- Bei Dienst- bzw. Veranstaltungsschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in den Gebäuden und im Freien sind ständig in voller Breite freizuhalten.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- Allen Anordnungen des Hallenpersonals und der diensthabenden Angehörigen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

2. Verhalten im Brandfall

- Jede in den Räumen der Halle tätige Person sollte Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Jeder Brand ist sofort zu melden
 - über den nächsten Druckknopf-Feuermelder oder
 - telefonische Meldung über Nummer **110** oder **112** (bei Nebenstellenanschluss **0** vorwählen) mit genauer Angabe von Ort, Brandart, gefährdeten oder verletzten Personen.
 - unverzüglich einem leitenden Mitarbeiter der MVGM.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Der Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.
- Fenster und Türen sind zu schließen.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten und die Feuerwehr sollte durch eine ortskundige Person eingewiesen werden.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei sollte Behinderten geholfen werden.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten geborgen werden.
- Sammelplatz ist bei Veranstaltungen der Haupteingangsbereich.

3. Verhalten nach Bränden

- Jeder, auch der kleinste Brand ist unverzüglich der Betriebsleitung der MVGM zu melden.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, durch Lüften sowie durch Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.